



II-1667 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

22. April 1991

GZ 60.004/47-II/A/1/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

582 IAB

1991 -04- 24

zu 5201J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 27. Februar 1991 unter der Nr. 520/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sickerwasserentsorgung durch Beimengung bei der Produktion von Hundekauknochen - Gefährdungen von Haustieren durch hohe Chromkonzentrationen im Hundekauknochen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist zu der gegenständlichen Anfrage festzuhalten, daß die Kontrolle bzw. Beaufsichtigung von Heimtieren in gesundheitlicher und tierschutzrechtlicher Sicht nicht in den Aufgabenbereich meines Ressorts fällt, sofern es sich nicht um anzeigepflichtige Tierseuchen nach dem Tierseuchengesetz handelt. Ebenso wenig obliegt es meinem Ressort, Futtermittel für Heimtiere zu überwachen. Im einzelnen kann ich jedoch folgende Informationen geben:

- 2 -

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Falle der Lederfabrik Wurm Ges.m.b.H., Neumarkt/Oberösterreich, wurden Abfälle aus der Lederproduktion (Lederspalte etc.) abgepreßt, gestanzt und als Hundekauknochen (Marke Beck) vertrieben. Abwässer der Lederproduktion wurden der Hundekauknochenerzeugung zugeführt.

Analysewerte der Abwässer der gegenständlichen Lederfabrik liegen vor; so beträgt u.a. der festgestellte Gesamt-Chrom-Wert aus dem Becken 2 (d.h. nach dem 2. Gang der Klärung) 0,78 mg/Liter.

Probenziehungen betreffend Hundekauknochen wurden bereits vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung veranlaßt. Diese Analyseergebnisse liegen jedoch derzeit noch nicht vor.

"Beck's-Hundeknochen" gelangen nicht mehr in den Verkauf; es ist jedoch noch nicht geklärt, wie allfällige Lagerbestände entsorgt werden sollen.

Per 31. Dezember 1985 endete der Konsens für die Ableitungen (Abwässer) der Lederfabrik Wurm Gesellschaft m.b.H., Neumarkt. Eine Teilschließung (Kläranlage) erfolgte mit Bescheid per 15. Juni 1990, weitere Schließungen per 2. August 1990.

Zu Frage 3:

Vorrangig wäre zu erheben, in welcher Wertigkeit "Chrom" in diesen Produkten vorliegt, als Chrom^{III} (für Chrom^{III} wird zumindestens für den Menschen eine Eigenschaft als essentielles Element mit physiologischer Funktion diskutiert) und/oder als Chrom^{VI} (verschiedene Chrom^{VI}-Verbindungen sind als akut giftig anzusehen), in welcher(n) chemischen Verbindung(en) "Chrom" in den Hundekauknochen enthalten ist, ob die Chrom-Verbindung(en) gleichmäßig in der

- 3 -

(Kunststoff?-) Matrix dieser Knochen verteilt vorliegt (vorliegen) und mit welcher Festigkeit sie dort eingebunden ist (sind) oder ob sie sich vorrangig konzentriert in der Außenschicht dieser Knochen befindet (befinden), in welchen Mengen daher Chrom in Form der Verbindung(en) oder zumindestens als Cr^{III} und/oder Cr^{VI} bei den Kauvorgängen herauslösbar ist und daher auch nicht in welcher Höhe die herausgelöste(n) Chrom-Verbindung(en) im Verdauungstrakt von Hunden resorbierbar und damit bioverfügbar sind.

Je nachdem, ob es sich um leichtlösliche oder schwerlösliche Chromsalze handelt, wären verschiedene Symptome im Falle einer zu hohen Chromaufnahme denkbar:

Nach oraler Aufnahme der Chromverbindungen erfolgt die enterale Resorption schnell. Lediglich die 3-wertigen Chromverbindungen werden enteral kaum resorbiert, sie sind nach oraler Aufnahme daher wenig toxisch. Auch eine perkutane Resorption der Chromverbindungen spielt eine toxikologische Rolle. Im Gegensatz zu vielen anderen Metallen wird Chrom im Organismus nicht gespeichert; Leber, Nieren und die endokrinen Drüsen enthalten lediglich vorübergehend Chromkonzentrationen. Die Ausscheidung des resorbierten Chroms erfolgt vorwiegend über die Nieren. Sowohl während der Aufnahme, der vorübergehenden Ablagerung und der Ausscheidung wirken die Chromverbindungen gewebserstörend und führen daher auch zu schweren Parenchymschäden in der Leber, zu Schädigungen der Nierentubuli und der Schleimhaut des Harntraktes.

Die einzelnen Chromverbindungen sind für verschiedene Tierarten verschieden giftig. Vergiftungserscheinungen bestehen in einer starken Gastroenteritis, parenchymatöser und hämorrhagischer Nephritis mit entsprechenden Folgeerscheinungen. Der Tod tritt innerhalb von Tagen durch Kreislaufkollaps, verbunden mit urämischen Zeichen, ein. Mitunter treten zentralnervöse Störungen, Krämpfe

- 4 -

und Koma auf. Die chronische Chromvergiftung geht mit Dermatitis und Geschwürsbildung, auch in Nase, Larynx, Lunge und anderen Schleimhäuten einher. Dem VI-wertigen Chrom wird auch eine kanzerogene Wirkung zugesprochen. Arbeiter in Chromatbetrieben erkrankten 25mal häufiger an Lungenkarzinom als der Bevölkerungsdurchschnitt.

Da es sich jedoch im vorliegenden Fall um Hundekauknochen und nicht um Futtermittel handelt, dürfte die Aufnahme, sofern es sich nicht um leicht lösliche Salze handelt, nur sehr gering sein und kaum die zulässige Höchstgrenze überschreiten, die bei 1 g Cr pro kg Trockenmasse Futter liegt.

Zu den Fragen 4 bis 11:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

